

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	ΑI	Allgemeine Bestimmungen							
	-	Art. 1.1	Zweck		4				
	-	Art. 1.2	Rechtsgrundlagen						
	-	Art. 1.3	Geltungsbereich						
	-	Art. 1.4	Begriff "öffer	ıtliche Gewässer"	4				
	-	Art. 1.5	Grundsatz						
	-	Art. 1.6	Abwasserbeseitigung / Einleitung in ARA						
			- Art. 1.6.1	Niederschlagswasser	2				
			- Art. 1.6.2	Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	5				
	-	Art. 1.7	Zuständigkei	it	5				
2.	Aufgaben der Gemeinde								
	-	Art. 2.1	Baupflicht, U	nterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm	Ę				
	-	Art. 2.2	Aufsicht		5				
	-	Art. 2.3	Kanal- und Anlagenkataster						
	-	Art. 2.4	Unterhaltsplan						
	-	Art. 2.5	Kataster der	Betriebe	Ę				
3.	. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung,								
	Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen								
	-	Art. 3.1	Allgemeine E	Bauvorschriften	6				
			- Art. 3.1.1	Ausführung	6				
			- Art. 3.1.2	Normen und Richtlinien	6				
			- Art. 3.1.3	Grundstückentwässerung	6				
			- Art. 3.1.4	Quartierplanverfahren	6				
			- Art. 3.1.5	Platzierung von Kanälen	6				
			- Art. 3.1.6	Durchleitungsrecht	6				
			- Art. 3.1.7	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	7				
			- Art. 3.1.8	Wärmeentnahme aus dem Abwasser	7				
	-	Art. 3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt		7				
4.	Öffentliche Siedlungsentwässerung								
	-	Art. 4.1	Umfang der Anlagen						
	-	Art. 4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen						

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

5.	Private Abwasseranlagen							
	-	Art. 5.1	1 Anschlusspflicht					
	-	Art. 5.2	Baupflicht		8			
	-	Art. 5.3	Bewilligungen					
			- Art. 5.3.1	Bewilligungspflicht	8			
			- Art. 5.3.2	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	8			
			- Art. 5.3.3	Gesuch (Bewilligungsverfahren)	9			
			- Art. 5.3.4	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	9			
			- Art. 5.3.5	Ausnahmebewilligung	9			
			- Art. 5.3.6	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	9			
			- Art. 5.3.7	Unvollständige Gesuche / Unterlagen	9			
- Ar		Art. 5.4	Bau / Baube	ginn	9			
	-	Art. 5.5	5 Anschlussfrist		9			
	-	Art. 5.6	Geltungsdauer der Bewilligung					
	-	Art. 5.7	7 Kontrollen					
	-	Art. 5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente					
	-	Art. 5.9	Unterhaltspflicht O Anpassung / Sanierung					
	-	Art. 5.10						
	-	Art. 5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde					
	-	Art. 5.12	Nachweise		11			
	-	Art. 5.13	Mehrere Eig	entümer	11			
6. Finanzierung und Kostentragung								
	-	Art. 6.1	6.1 Allgemein					
	-	Art. 6.2	Öffentliche A	Anlagen, Gebührenarten	11			
	-	Art. 6.3	Verwaltungsgebühren 1					
7.	Haftung							
	- Art. 7.1 Haftung				12			
8.	Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen							
	- Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht				12			
	-	Art. 8.2	Rechtsschu	tz	12			
	-	Art. 8.3	Strafbestim	nungen	12			
	-	Art. 8.4	Übergangsb	estimmungen Planablieferung	12			
	- Art. 8.5 Inkrafttreten							

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SE-VO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Art. 1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

Art. 1.3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

Art. 1.4 Begriff "öffentliche Gewässer"

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

Art. 1.5 Grundsatz

Massgebendes übergeordnetes Recht Art. 6 GschG

Art. 1.6 Abwasserbeseitigung / Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

Massgebendes übergeordnetes Recht. Art. 7GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 -17 Gsch V.

Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

Art. 1.6.1 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessendes Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

Art. 1.6.2 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann das Bauamt einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet das Bauamt Rückhaltemassnahmen an.

Art. 1.7 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband.

2. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlunsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Der Gemeinderat erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

Art. 2.2 Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Bauamt.

Art. 2.3 Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Art. 2.4 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Art. 2.5 Kataster der Betriebe

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften

Art. 3.1.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).

Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung

Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 6 abzuleiten.

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

Das Bauamt bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigeformstück von 45° einzubauen.

Art. 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation sowie aus dem gereinigten Abwasser der Abwasserreinigungsanlage (ARA) erfordern Bewilligungen des Bauamtes und des AWEL.

Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 4.1 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat (Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung).

Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, öffentlichen Interessen dienen und die der Entwässerung von mehreren Grundstücken dienen. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 200mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

5. Private Abwasseranlagen

Art. 5.1 Anschlusspflicht

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

Art. 5.2 Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Art. 5.3 Bewilligungen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GschG

Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht

Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13GschG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV

Art. 5.3.3 Gesuch (Bewilligungsverfahren)

Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 4-fach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

Das Bauamt kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt das Bauamt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Art. 5.3.5 Ausnahmebewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.

Art. 5.3.7 Unvollständige Gesuche / Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 5.4 Bau / Baubeginn

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Bauamtes und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

Art. 5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Art. 5.7 Kontrollen

Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Bauamt zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Das Kontrollorgan wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten ist das Leitungssystem gründlich zu spülen.

Dem Bauamt sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 5.9 Unterhaltspflicht

Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

Art. 5.10 Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde

Das Bauamt sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Die Gemeinde untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht private Kanalisationen auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert.

Art. 5.12 Nachweise

Das Bauamt verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit.

Das Bauamt verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Art. 5.13 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6. Finanzierung und Kostentragung

Art. 6.1 Allgemein

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

Art. 6.3 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

7. Haftung

Art. 7.1 Haftung

Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und / oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 8.2 Rechtsschutz

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 8.4 Übergangsbestimmungen Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen vom 16. Februar 1979, aufgehoben.

Genehmigung

Gemeindeversammlung

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2007.

Baudirektion des Kantons Zürich

Verfügung Nr. 1444 der Baudirektion des Kantons Zürich vom 9. August 2007.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Mönchaltorf per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.